

## **Art. 88 Erhöhung der Höchstgrenzen**

(1) <sup>1</sup>Im Auszahlungsmonat der Sonderzahlung (Art. 79) sind die Höchstgrenzen nach

1. Art. 83 Abs. 2 Nr. 1 und 2 um den Grundbetrag nach Art. 83 BayBesG und
2. Art. 83 Abs. 2 Nr. 3, Art. 84 Abs. 2, Art. 85 Abs. 2 und Art. 86 Abs. 2 um den Grundbetrag nach Art. 76

zu erhöhen. <sup>2</sup>Zusätzlich sind die Höchstgrenzen um den Sonderbetrag für Kinder nach Art. 77 Abs. 1 zu erhöhen.

(2) Die Höchstgrenzen nach Art. 83 Abs. 2 sind bei Versorgungsberechtigten mit ruhegehaltfähigen Bezügen aus einer der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zusätzlich um den Erhöhungsbetrag nach Art. 84 BayBesG zu erhöhen.